

# Kundmachung

der

## Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen

Nach § 10 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 in Verbindung mit § 52 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden folgende Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen kundgemacht:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeit		barriere- frei	Verbots- zone
			von	bis		
1	Gemeindezentrum, Altenstube	Dorfstraße 2	08:00	12:00	ja	50m

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde

*Alfred Klaus*  
Gemeindewahlleiter



Angeschlagen am: 1.09.2016

Abgenommen am: \_\_\_\_\_